

Seite: 1/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 07.03.2024 Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird
- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Mineralischer Klebe- und Armierungsmörtel
- · Verwendungen, von denen abgeraten wird Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.
- · 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

KEIMFARBEN AG

Wiesentalstrasse 6 / CH-9425 Thal

Tel. +41 71 737 70 10 / Fax +41 71 737 70 19

www.keim.com / info@keim.ch

· Auskunftgebender Bereich:

Herr Klug

Telefon: +41(0)794027155 E-Mail: info@keim.ch • **1.4 Notrufnummer:** Tox Info Suisse: 145

GBK GmbH Global Regulatory Compliance

Emergency number: +41 71 737 70 18

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme





GHS05 GHS07

- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Zement, Portland-, Chemikalien

· Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 07.03.2024 Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 1)

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

· Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P315 Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

· 2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit oder Wasser alkalisch. Augenkontakt und längerfristigen Hautkontakt vermeiden.

- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbarvPvB: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Zubereitungen
- · Beschreibung: Weißer Portlandzement, Gesteinskörnungen und Zusätze.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:			
CAS: 14808-60-7 EINECS: 238-878-4	Quarz Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	50-75%	
	Zement, Portland-, Chemikalien Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H335	10-<20%	
CAS: 1317-65-3 EINECS: 215-279-6	Calciumcarbonat, natürlich Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	10-<20%	

Zusätzliche Hinweise:

Weißer Portlandzement ist prozessbedingt chromatarm, d.h. der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) beträgt, auch ohne Zugabe von Chromatreduzierer, weniger als 0,0002 %.

Dieses Produkt enthält <1 % alveolengängigen kristallinen Quarz.

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Wir empfehlen, bei Arztbesuchen dieses Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 07.03.2024 Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 2)

· Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

· Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Keine Lösungsmittel oder Verdünnungen verwenden.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

· Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

· Nach Verschlucken:

Mund und Rachenraum mit Wasser ausspülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:

Produkt selbst brennt nicht, Feuerlöschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- · Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Im Brandfall Rauch, Brandgase und Dämpfe nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Staubbildung vermeiden.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

Schutzvorschriften beachten (siehe Abs. 7 und 8).

Produkt bildet mit Wasser rutschige Beläge.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in Erdreich, Gewässer, Kanalisation verhindern.

Örtliche, behördliche Vorschriften beachten.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Abflüsse verschließen (Risiko des Verstopfens)

Staubbildung vermeiden.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 07.03.2024 Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 3)

Mechanisch aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Rutschgefahr!

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden.

Behälter dicht geschlossen halten.

Staubbildung vermeiden.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Staubbildungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 (8.2)

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Das Produkt ist nicht brennbar.

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

An einem kühlen und trockenen Ort in Originalbehältern aufbewahren.

Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren.

· Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Säuren lagern.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Trocken lagern.

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Staubentwicklung und Ablagerungen gering halten.

Behälter dicht geschlossen halten.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

· Lagerklasse: 13

· Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

- · GISCode ZP1 Zementhaltige Produkte, chromatarm
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

СП



Seite: 5/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 07.03.2024 Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 14808-60-7 Quarz		
65997-15-1 Zement, Portland-, Chemikalien		
MAK	Langzeitwert: 5 e mg/m³ S;Staub	
1317-65-3 Ca	lciumcarbonat, natürlich	
SUVA 1/2009	Langzeitwert: 10 E 3 A mg/m³	

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Verunreinigte Kleidung durch Absaugen reinigen, nicht abblasen oder bürsten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

- Atemschutz

Bei Staubentwicklung Atemschutzmaske tragen.

Filter: FFP2 **Handschutz**

Schutzhandschuhe

Handschuhe - laugenbeständig

· Handschuhmaterial

geeignet z.B.:

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Wert für die Permeation: Level ≥ 6 (480 min)

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

· Augen-/Gesichtsschutz

Bei Staubentwicklung Augenschutz tragen.

Dichtschließende Schutzbrille

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 07.03.2024 Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 5)

· Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen und eincremen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 12 und 6.2

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

Aggregatzustand
 Farbe
 Geruch:
 Geruchsschwelle:
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
 Siedepunkt oder Siedebeginn und

Fest

 naturweiß
 Charakteristisch
 Nicht bestimmt

Siedebereich Nicht anwendbar.
• Entzündbarkeit Nicht anwendbar

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere: Nicht anwendbar
Obere: Nicht anwendbar
Flammpunkt: Nicht anwendbar
Zündtemperatur Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt
pH-Wert bei 20 °C: 11,5-13,5*

mit Wasser angemischt

· Viskosität:

Kinematische ViskositätDynamisch:Nicht anwendbar

·Löslichkeit

• Wasser bei 20 °C: < 2 g/l (Ca(OH)2)

Mischbar

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht anwendbar Dampfdruck: Nicht anwendbar.

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte: Nicht bestimmt
 Relative Dichte Nicht bestimmt
 Schüttdichte bei 20 °C: 1,4-1,7* g/cm³
 Relative Dampfdichte (Luft = 1) Nicht anwendbar

Partikeleigenschaften

Siehe Abschnitt 3.

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 07.03.2024 Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 6)

*Die Werte beziehen sich auf frisch produzierte

Ware und können sich im Lauf der Zeit

verändern.

· Aussehen:

· Form: Pulver

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur:
 Explosive Eigenschaften:
 Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Zustandsänderung

· Erweichungspunkt oder -bereich

Oxidierende Eigenschaften: Nicht anwendbarVerdampfungsgeschwindigkeit nicht anwendbar

·Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln
Oxidierende Flüssigkeiten
Oxidierende Feststoffe
Organische Peroxide
entfällt
entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Reagiert mit Wasser alkalisch und erhärtet.
- · 10.2 Chemische Stabilität Bei normaler Lagerung und Verwendung stabil.
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Stabil bei Umgebungstemperatur.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 07.03.2024 Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 7)

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Feuchtigkeit
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Säuren
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

1317-65-3 Calciumcarbonat, natürlich

Oral LD50 >5.000 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

· Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

- · beim Einatmen: Reizt die Atmungsorgane.
- · beim Verschlucken: Reizwirkung möglich.
- · Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Dieses Produkt enthält Weiß-Zement.

Durch Verwendung von weißem Portlandzement ist der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Produktes.

Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat.

- Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):

Experimentelle Untersuchungen liegen nicht vor.

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Toxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

- Subakute bis chronische Toxizität:
- · CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

entfällt

- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

CH -



Seite: 9/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 07.03.2024 Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:		
1317-65-3 (1317-65-3 Calciumcarbonat, natürlich	
EC 50/48h	>1.000 mg/l (Daphnien)	
EC 50/72 h	>200 mg/l (Algen)	
LC 50/96 h	>10.000 mg/l (Fische)	

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar
- · vPvB: Nicht anwendbar
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · AOX-Hinweis:

Aufgrund der Inhaltsstoffe, die keine organisch gebundenen Halogene enthalten, kann dieses Produkt nicht zur AOX-Belastung des Abwassers beitragen.

· Enthält rezepturgemäß folgende Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie 2006/11/EG:

Gemäß unseres aktuellen Wissenstandes enthält das Produkt keine Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie 2006/11/EG.

Allgemeine Hinweise:

Es liegen uns zur Zeit keine ökotoxikologischen Bewertungen vor.

Die Aussagen zur Ökotoxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Empfehlung für nicht wiederverwendbare Reste: Mit Wasser vermischen und aushärten lassen.

Ungebrauchte Restmengen des Produktes sind als gefährlicher Abfall zu betrachten.

Feuchtes Produkt und Produktschlämme aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

٠	Euro	päischer	· Abfallkata	log
---	-------------	----------	--------------	-----

17 01 01 Beton

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 07.03.2024 Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 9)

· Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

17 01 01 Betonabbruch

· Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Tra	ansport
· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer · ADR, IMDG, IATA	entfällt
· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezei · ADR, IMDG, IATA	ichnung entfällt
· 14.3 Transportgefahrenklassen	
· ADR, IMDG, IATA · Klasse	entfällt
· 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA	entfällt
· 14.5 Umweltgefahren: · Marine pollutant:	Nein
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen fü Verwender	ir den Nicht anwendbar
· 14.7 Massengutbeförderung auf dem See gemäß IMO-Instrumenten	eweg Nicht anwendbar
· Transport/weitere Angaben:	Kein Gefahrgut im Sinne de Transportvorschriften.
· UN "Model Regulation":	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zur Kennzeichnung befinden sich im Abschnitt 2 dieses Dokuments.

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024 Druckdatum: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 10)

- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE (ANHANG XIV)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Nicht relevant.

ANHANG I MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE bei Mengen >

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Selbsteinstufung)
- · Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
- · Zu beachten:

TRGS 200 (Deutschland) TRGS 500 (Deutschland)

TRGS 510 (Deutschland)

TRGS 900 (Deutschland)

- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57 entfällt
- · Gisbau Produkt-Code/ Giscode: ZP1
- · 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Versionsnummer 13.1 (ersetzt Version 13.0) überarbeitet am: 07.03.2024 Druckdatum: 07.03.2024

Handelsname: KEIM PULVERKLEBER-90

(Fortsetzung von Seite 11)

· Datenblatt ausstellender Bereich: KEIMFARBEN Deutschland, Abteilung Produktsicherheit

· Versionsnummer der Vorgängerversion: 13.0

· Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

LC50: Mittlere tödliche Konzentration, 50%

LD50: Mittlere letale Dosis, 50%

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

EC10: Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%.

EC50: Mittlere effektive Konzentration.

LC10: Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%.

NOEC: Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung.

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr.1907/2006)

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

СН